

Klage gegen das Land Hessen wegen der Werraversalzung erhoben

18 Kläger haben wegen der umstrittenen Salzeinleitungen in die Werra unter dem Datum vom 19.12.2007 eine Feststellungsklage gegen das Land Hessen beim Verwaltungsgericht Kassel erhoben. Die Kläger sind Gemeinden, Landkreise, kommunale Unternehmen und Fischereigenossenschaften aus Hessen, Thüringen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Sie werden durch Rechtsanwalt Professor Dr. Rüdiger Breuer, Kanzlei Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft in Köln, vertreten. Mit der Klage wenden sie sich gegen die Handlungsweise des Regierungspräsidiums Kassel in der Angelegenheit der Werraversalzung und der hierdurch verursachten Schäden an Werra und Weser (u.a. für die Wasserversorgung, Wasserkraftanlagen, andere öffentliche Einrichtungen und Schutzgebiete deutschen und europäischen Rechts). Insbesondere formiert sich hiermit der rechtliche Widerstand gegen die zusätzliche Einleitung salzhaltiger Haldenabwässer aus dem bei Fulda gelegenen Werk Neuhof-Ellers der K + S KALI GmbH in die ohnehin stark salzbelastete Werra. K + S beabsichtigt, zum Zwecke dieser Einleitung eine 63 km lange Rohrleitung zur Werra bei Philippsthal zu bauen. Tatsächlich führt das Unternehmen die umstrittene Einleitung bereits seit Ende Mai 2007 mittels eines ständigen LKW- und Eisenbahntransports durch. Nach Ansicht der Kläger ist die dauerhafte Einleitung der Haldenabwässer nicht durch frühere Bescheide gedeckt, sondern mangels einer wasserrechtlichen Erlaubnis formell illegal. Die Kläger beanstanden, dass das RP Kassel gleichwohl die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens verweigert. Zudem halten sie die umstrittene Einleitung wegen gravierender Verstöße gegen deutsches und europäisches Recht für materiell illegal. Sie machen geltend, dass das RP Kassel sich zu Unrecht nach wie vor an kriegs- und krisenbedingten Notwerten der Werraverschmutzung (2500 mg/l Chlorid und 90 ° deutscher Härte) aus den Jahren 1942/47 orientiert und damit die Umweltqualitätsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie missachtet. Vor allem kritisieren die Kläger, dass hierdurch die Anforderungen der WRRL im Werra- und Weser-Gebiet unterlaufen und europarechtliche Sanktionen heraufbeschworen werden. Außerdem rügen die Kläger, dass das RP Kassel entgegen dem deutschen Wasserrecht keine gewässerunabhängigen Emissionsbegrenzungen für die Salzabwässer nach dem Stand der Technik fordert. Darin sehen die Kläger eine rechtswidrige Umfunktionierung der Werra zu einem Abwasserkanal.

gez. Prof. Dr. R. Breuer
Köhler & Klett
Rechtsanwälte Partnerschaft
Köln / Berlin / Brüssel
Köln, den 19.12.2007 69/07 RB/SF D17/D12502